



## SATZUNG

### I Name und Sitz

#### § 1

Der Musikverein führt den Namen: "Musikverein Bad Endbach – Hinterländer Blasmusik". Er wurde am 9. März 1968 gegründet.

#### § 2

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Endbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Biedenkopf eingetragen.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### II Zweck und Aufgaben

#### § 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.

Zweck des Vereins ist die Förderung des örtlichen und regionalen Musiklebens auf gemeinnütziger Grundlage.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Pflege des Liedgutes und der Blasmusik,
- b) Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Theorie und Praxis,
- c) Durchführung von Konzerten im In- und Ausland und von Kurkonzerten in Bad Endbach,
- d) Pflege von Gemeinschaft und Freundschaft.

#### § 4

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen.

#### § 5

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Bund deutscher Blasmusikverbände e.V., Landesmusikverband Hessen, für sich und seine Mitglieder vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzung des Landesverbandes an.

### III Mitgliedschaft

#### § 6

1. Der Verein hat:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) Jugendmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.
4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigen, daß sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an öffentlichen Konzerten teilnimmt. Jugendliche werden nach Möglichkeit in einem Jugendorchester zusammengefaßt.
5. Die Mitglieder haben folgende Rechte:
  - a) Benutzung aller Einrichtungen des Vereins und
  - b) - sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben - das aktive und passive Wahlrecht sowie bei Versammlungen Anträge zu stellen und darüber abzustimmen.

6. Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) Die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten.
- b) Die in der Vereinssatzung niedergelegten Grundsätze des Vereins zu fördern.
- c) Die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen.
- d) Für mutwillige Beschädigungen von Vereinseigentum und schuldhaftem Verlust von Vereinseigentum aufzukommen.
- e) Die Instrumente zu pflegen.
- f) Die vereinseigene Tracht pfleglich zu behandeln und bei öffentlichem Auftreten in korrektem Anzug zu erscheinen.
- g) Beim Ausscheiden aus dem aktiven Musikleben sind die vereinseigenen Gegenstände (Tracht, Instrumente, Noten) zurückzugeben.
- h) Vereinbarungen über anderweitiges Musizieren (z. B. Teilnahme an musikalischen Darbietungen allein oder in Gruppen) nur nach rechtzeitiger, vorheriger Terminabsprache mit dem Vorstand zu treffen.

§ 7

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Bei der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von einer Hauptversammlung festgesetzt wurde.

§ 8

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod,
2. durch Austrittserklärung, die nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 3 Monate zuvor zu erklären ist,
3. durch Ausschluß, wenn ein Mitglied
  - a) mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt, oder

b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,

4. durch Ausschluß

a) bei groben Verstößen gegen die Satzung,

b) wegen Vernachlässigung der übernommenen Verpflichtungen (§ 6 Ziffer 6 der Satzung)

c) wenn durch widriges Verhalten die Tätigkeit, der Ruf und das Ansehen des Vereins derartig verletzt wurden, daß eine weitere Zugehörigkeit unvereinbar ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand. Bei Vorwürfen gemäß Ziffer 4 des § 8 ist dem Betroffenen Gehör zu gewähren.

Innerhalb zweier Wochen nach Zugang des schriftlichen Bescheides des Vorstandes ist Berufung beim Ältestenrat zulässig. Billigt dieser die Entscheidung des Vorstandes, so ist Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Während eines Ausschlußverfahrens hat das ausgeschlossene Mitglied das gesamte in seiner Verwahrung befindliche Vereinseigentum unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben. Die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des Geschäftsjahres bleibt hiervon unberührt.

## § 9

1. Die Höhe der Vereinsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie werden durch die Hauptversammlung festgelegt. Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand den Vereinsbeitrag erlassen oder ermäßigen. Ratenzahlung kann von Fall zu Fall zugelassen werden. Spenden und Stiftungen unterliegen der Verwaltung des Vereins.
2. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Reisekosten und Verdienstaufschlag können, wenn sie nicht ohnehin vom Veranstalter übernommen worden sind, von Fall zu Fall auf Beschluß des Vorstandes ganz oder teilweise erstattet werden. Für musikalische Leistungen wird kein Entgelt gewährt.
3. Ausbildungskosten sind in dem Rahmen, in dem sie anfallen, vom Mitglied aufzubringen. Über die Höhe im Einzelfall entscheidet der Vorstand.

## IV Organe des Vereins

### § 10

Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche Hauptversammlung, außerordentliche Hauptversammlungen, Mitgliederversammlungen
- b) der Vorstand,
- c) der Ältestenrat,
- d) die Kassenprüfer.

Hauptversammlungen sind das oberste und allein gesetzgebende Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Januar statt. Der Versammlungstermin muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen zuvor den Mitgliedern durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Bad Endbach bekannt gegeben werden. Nicht ortsansässige Vereinsmitglieder sind zwei Wochen zuvor schriftlich einzuladen. Anträge auf Satzungsänderung und anderes sind im Wortlaut bekanntzugeben. Eine außerordentliche Hauptversammlung muß einberufen werden, wenn es der Vorstand aus wichtigem Grund für notwendig hält oder wenn ein Viertel der Mitglieder über 18 Jahre es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt, und zwar spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages. Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf abzuhalten. Der Versammlungstermin muß unter Angabe der Tagesordnung mit Frist von mindestens 8 Tagen den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

### § 12

Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen, so oft es die Belange des Vereins erfordern. In der Regel findet allmonatlich eine Vorstandssitzung statt. Die Einladung hierzu hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 3 Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Die Vorstandsmitglieder können Anträge auf Beratung einzelner Gegenstände stellen. Eine Sitzung des Vorstandes muß stattfinden, wenn dies durch die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Vorstandssitzungen werden durch einen der Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Im übrigen gilt die Geschäftsordnung.

Protokolle von Sitzungen sind stets von dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Verein Dritten gegenüber binden, sind unter Anführung des betreffenden Beschlusses einer Hauptversammlung durch einen der Vorsitzenden und den Kassenwart zu unterzeichnen.

§ 13

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Notenwart
- f) dem Jugendwart.

Dem Vorstand kann ein Ehrenvorsitzender mit Sitz und Stimme angehören, der von einer Hauptversammlung gewählt sein muß. Die unter a) bis d) aufgeführten Mitglieder des Vorstandes bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BBG. Die unter e) und f) aufgeführten Mitglieder gehören zum erweiterten Vorstand. Sie sind voll stimmberechtigt. Der Vorstand ist einzeln und in geheimer Wahl zu wählen.

Die Wahlperiode für jedes Vorstandsmitglied beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Es werden gewählt

in Kalenderjahren mit gerader Endziffer

der 1. Vorsitzende  
der Kassenwart  
der Notenwart,

in Kalenderjahren mit ungerader Endziffer

der 2. Vorsitzende  
der Schriftführer  
der Jugendwart

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe eines Kalenderjahres aus, so ist in der nächsten Versammlung für den Rest der Wahlperiode dieses Mitglieds eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Vertreten wird der Vorstand gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam, unter denen sich immer der erste oder zweite Vorsitzende befinden muss.

## § 14

### Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die alle zwei Jahre in der ordentlichen Hauptversammlung gewählt werden, und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen. Wiederwahl ist zulässig. Bei persönlichen Angelegenheiten werden lediglich 3 ausgewählt. Ein Mitglied des Ältestenrates sollte tunlichst Jurist sein.
2. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:
  - a) ordentliche Mitglieder, die möglichst das 35. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 3 Jahre Mitglied des Vereins sind,
  - b) Ehrenmitglieder.
3. Der Ältestenrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.
4. Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegen:
  - a) Die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen, insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden.
  - b) Die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszweckes, der Ehrung von Mitgliedern und anderer Personen, des Verfahrens gegen Mitglieder, der Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der Geschäftsführung übersteigen. Der Vorstand ist daher auch verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Fällen vor einer Beschlußfassung zu hören.
5. Ein Vorstandsmitglied oder ein anderes aktives Mitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.
6. Im Bedarfsfalle übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

## § 15

Den Kassenprüfern obliegt die Überwachung des Rechnungswesens des Vereins sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Zu diesem Zweck sind in sinnvollen Abständen auch Zwischenprüfungen vorzunehmen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein. Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die jeweils für zwei Jahre tätig sind, und zwar einer ausgehend von einem Kalenderjahr mit gerader Endziffer und der zweite ausgehend von einem Kalenderjahr mit ungerader Endziffer. Eine Wiederwahl ist

nur im Abstand von mindestens zwei Jahren, gerechnet von der letztmaligen Tätigkeit aus, zulässig.

## V Beschlußfassung

### § 16

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen zählen nicht. Entsprechendes gilt für Wahlen.

Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung mit 3/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge eingereicht und auf der Tagesordnung stehen.

Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsanträge können nur mit ¾ Mehrheit beschlossen werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.

## VI Jugendgruppe

Es wird nach Möglichkeit ein Jugendorchester gebildet, dem sowohl Kinder als auch Jugendliche angehören können.

Das Jugendorchester wählt aus seiner Mitte einen Obmann, der 18 Jahre alt sein muß. Er bedarf der Zustimmung durch die ordentliche Hauptversammlung.

## VII Ehrungen

### § 18

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluß ist eine Vierfünftel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können (nach Anhören des Ältestenrates) durch den Vorstand mit der Vereins-Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluß ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluß (nach Anhören des Ältestenrates) Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein oder dem Bund deutscher Blasmusikverbände ausgeschlossen worden ist.



3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadeln haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
4. Ehrenmitglieder sind von den unter III, §9, Abs. 1. Genannten Mitgliedsbeiträgen befreit.

## VIII Auflösung des Vereins

### § 19

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung durchgeführt werden, wenn 2/3 der Mitglieder vertreten sind und 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beschließen. Falls die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht wird, muß binnen Monatsfrist eine neue Hauptversammlung einberufen werden, die mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

### § 20

Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gemeinde Bad Endbach übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Ursprungssatzung wurde auf der eigens zu diesem Zweck zum 10. Dezember 1981 einberufene außerordentliche Hauptversammlung beschlossen. Sie trat gemäß Versammlungsbeschuß am 1. Januar 1982 in Kraft.

Die abgeänderte Satzung zur Erlangung der Gemeinnützigkeit wurde auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 2. Juli 1990 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese Satzung wurde anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) am 20. Januar 2007 geändert/ergänzt und ist in dieser Fassung ab dem 25. November 2007 gültig.

Bad Endbach, den 25. November 2007